

## **Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen**

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt (mit Anschrift)

**Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt / Markt Kleinwallstadt  
Hauptstraße 2  
63839 Kleinwallstadt**

### **Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“;  
Planänderung**

Der Markt Kleinwallstadt (Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt, Hauptstraße 2, 63839 Kleinwallstadt - Vorhabensträger) hat mit Schreiben vom 19.08.2015 bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt im Rahmen des Förderprogramms „Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast“ beantragt.

Das geplante Vorhaben beinhaltet die Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit dem Neubau einer Brücke über den Main zur Verbindung der rechtsmainisch verlaufenden Staatsstraße St 2309 mit der linksmainisch verlaufenden Bundesstraße B 469 über entsprechende Zufahrtsrampen. Zusätzlich angeschlossen wird die linksmainisch verlaufende Kreisstraße MIL 38. Der ca. 900 m lange Neubauabschnitt beginnt westlich des Mains unmittelbar südlich der Anschlussstelle Großwallstadt der B 469 mit der Kreisstraße MIL 38 mit einem Kreisverkehr und endet östlich des Mains an der St 2309 ebenfalls mit einem Kreisverkehr. Die neue Ortsumgehung kreuzt die B 469, die Bundeswasserstraße Main und die Bahnstrecke Aschaffenburg - Miltenberg.

Die Unterlagen lagen im September/Oktober 2015 zum ersten Mal öffentlich aus. Aufgrund der damals eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Markt Kleinwallstadt die ausgelegten Planunterlagen geändert und mit Schreiben vom 21.06.2018 die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Gegenstand dieser Planänderung sind im Wesentlichen die Überarbeitung der dem Verfahren zugrundeliegenden Verkehrsprognose einschließlich der daraus resultierenden Lärmberechnungen, die Einbringung einer neuen naturschutzfachlichen Kompensationsfläche und die Anpassung der Straßentrasse an die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Aschaffenburg – Miltenberg. Die Einzelheiten zu den Planänderungen können den geänderten Plänen entnommen werden.

Für das gesamte Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a UVPG a.F.).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Kleinwallstadt, Hofstetten, Eisenfeld, Großwallstadt und Obernburg a. Main beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen), liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Anschrift der Stadt/ <b>Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft</b> /des Landratsamts, Zimmer-Nr. <b>Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt / Markt Kleinwallstadt</b> <b>Hauptstraße 2</b> <b>63839 Kleinwallstadt</b> <b>Zimmer 01</b>	
in der Zeit (von - bis)	<b>03.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018</b>
während der Dienststunden (von - bis)	<b>Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b> <b>Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

Außerdem können die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik "Planung und Bau" > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/uebersicht.html>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens zum

**16.08.2018,**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Anschrift der Stadt/ <b>Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft</b> /des Landratsamts, Zimmer-Nr. <b>Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt / Markt Kleinwallstadt</b> <b>Hauptstraße 2</b> <b>63839 Kleinwallstadt</b> <b>Zimmer 01</b>
---

oder bei der Anhörungsbehörde

## **Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,**

zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse **markus.michler@kleinwallstadt.de** oder **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorgebracht werden. Im Übrigen sind Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden (z.B. E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), unzulässig.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Im Übrigen wird sinngemäß auf die „Hinweise nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ der Regierung von Unterfranken ([www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html)) verwiesen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des **16.08.2018**, sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen (Art. 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 entsprechend BayVwVfG).

Einwendung und Stellungnahmen, die bereits im Zuge der ersten Auslegung der Unterlagen für den Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau einer Mainbrücke südlich Kleinwallstadt erhoben bzw. abgegeben wurden und denen im Rahmen der erfolgten Planänderung nicht Rechnung getragen wurde, behalten ihre Gültigkeit.

4. Die Regierung von Unterfranken erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

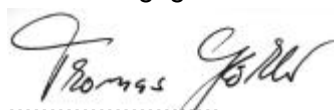
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23, 24 und 27 BayStrWG sowie die Veränderungssperre nach Art. 27 b BayStrWG in Kraft, soweit diese nicht schon aufgrund der vorherigen Auslegung bestehen.
9. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG a.F. notwendigen Angaben enthalten und

- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 UVPG a.F. ist.
10. Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§§ 6 und 9 UVPG a.F.) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:
- Erläuterung zu den Planänderungen vom 29.06.2018
  - Erläuterungsbericht einschließlich der Angaben zu den Umweltauswirkungen
  - Übersichtskarte
  - Übersichtslageplan
  - Übersichtshöhenplan
  - Lagepläne
  - Höhenpläne
  - Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenplan (Ausgleichsmaßnahmen A1 – A12 Ersatzmaßnahmen E1 – E2), Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation)
  - Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
  - Regelungsverzeichnis
  - Übersichtslageplan Widmung/Umfestsetzung/Einziehung
  - Straßenquerschnitte in Form von Regelquerschnitten
  - Bauwerkskizzen: Brücke St 2309 über die B 469/Brücke St 2309 über den Main, Brücke B 469 (Rampe) zur St 2309, Brücke St 2309 über die DB Aschaffenburg-Miltenberg, Brücke St 2309 über „Neuen Graben“
  - Verkehrsprognose
  - Variantenuntersuchung
  - Immissionstechnische Untersuchungen
  - Wassertechnische Untersuchungen: Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen (Erläuterungen, Übersichtslageplan Einzugsgebiete, Berechnungsunterlagen, Wasserrahmenrichtlinie), Hochwasserberechnung, Landschaftspflegerische Maßnahmen (Erläuterungsbericht, Ausgleichsfläche Mömling mit Lageplan und Längsschnitt, Ausgleichsfläche Mömling in Schnitt A-A)
  - Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil, Bestands- und Konfliktplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Beantragung der Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß den Regelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Bauvorhabens, Artenschutzrechtliche Bewertung der Kompensationsfläche und der Kompensationsmaßnahme (E 3)

Kleinwallstadt, den 25.06.2018

Verwaltungsgemeinschaft / Markt Kleinwallstadt



Thomas Köhler  
VGem-Vorsitzender u. 1. Bürgermeister